

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 22.11.1842 publ. 30.11.1842

39) Bekanntmachung des Bischöflich
Münsterschen Officialats im Ol-
denburgischen Bezirk vom 18. No-
vember, publ. den 23. Nov. 1842.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des
Bischöflichen Officialats in den Oldenburgischen
wöchentlichen Anzeigen vom 30. Novbr. (9. Decbr.)
1835, betreffend die Instruction für die Todten-
gräber in den Kreisen Cloppenburg und Bechta,
wird hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht:
daß besagte Instruction mit Zustimmung des
Großherzoglichen Consistoriums auch auf das
gemischte Kirchspiel Goldenstedt ausgedehnt sei.

betr. die Anwen-
dung der Instru-
ction für die Tod-
tengräber im
Kirchspiel Gol-
denstedt.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom
22. November, publ. den 30. No-
vember 1842.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Groß-
herzog einer durch das Großherzogliche Staats-
und Cabinets-Ministerium mit dem Königlich
Bayerischen Ministerium abgeschlossenen Verein-
barung wegen gegenseitiger Behandlung und Ver-
pflegung der in den beiderseitigen Staaten er-
krankenden oder verunglückenden Unterthanen
Höchsthre Ratification ertheilt haben, so wird
die darüber ausgestellte Königlich Bayerische Mi-
nisterial-Erklärung vom 30. September dieses

betr. eine mit dem
Königl. Bayer-
schen Ministe-
rium abgeschlos-
sene Vereinba-
rung wegen ge-
genseitiger Be-
handlung u. Ver-
pflegung der in
den beiderseitigen
Staaten erkrank-
enden oder ver-
unglückenden Un-
terthanen.

II.

III.



Jahres im Nachstehenden nachachtlich bekannt gemacht:

Die Königlich Bayerische und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Kur- und Verpflegungs-Kosten von dergleichen erkrankten und verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Cassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird ede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Ansprüche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.
2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die